

Beilage 25.

Bericht

des Landesauschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Wasserrechtsgesetz.

Hoher Landtag!

Die dem Landesauschusse in der Landtagsitzung vom 26. September 1911 zugewiesene Regierungsvorlage betreffend das Wasserrechtsgesetz wurde von diesem dem Landesauschusskomitee zur Vorberatung und Berichterstattung übergeben.

Das Subkomitee hat diesen Gegenstand in mehreren Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen. Zu diesen Beratungen wurden Vertreter verschiedener Korporationen beziehungsweise berufsständiger Organisationen eingeladen. Infolgedessen haben an den Verhandlungen teilgenommen:

- a) von Seite des vorarlbergischen Wasserkrauskomitees Herr Altbürgermeister Dr. Beer und Herr Ingenieur Loader;
- b) von der Handelskammer Herr Sekretär Dr. Karrer;
- c) vom Landeskulturrate Herr Präsident Theodor Rhombert und
- d) vom Bunde der Industriellen dessen Obmann Herr Julius Rhombert.

Das Resultat der Beratungen ist in dem anliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebracht. Aus demselben ist zu ersehen, daß an der Regierungsvorlage in nachbezeichneten Paragraphen Änderungen vorgenommen wurden und zwar: §§ 10, 12, 16, 21, 24, 25, 26, 31, 45, 46, 50, 53, 54, 57, 60, 76, 80, 81, 86, 87, 91, 92, 105, 109 und 112. Ebenso wurden die Artikel VI, IX und X abgeändert.

Aus einem Vergleiche der angeführten Paragrafen und Artikel des gegenwärtigen Gesetzentwurfes mit den bezüglichen der Regierungsvorlage ist der Wortlaut der vorgenommenen Änderungen zu entnehmen.

Da voraussichtlich der Landtag diese Vorlage einem Ausschusse zur Vorberatung zuweisen dürfte, kann im dermaligen Stadium von einer Begründung der vorgenommenen Änderungen wohl abgesehen werden.

Der Landesauschuss stellt den

U n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend das Wasserrechtsgesetz die Zustimmung erteilen.“

Bregenz, am 4. Oktober 1912.

Für den Landesauschuss:

Jodok Fink, Referent.

Beilage 25 A.

Wasserrechtsgesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

- Absatz 1. Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung der Regierung festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Kalenderjahres in Kraft.
- Absatz 2. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit dessen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Artikel II.

Unberührt bleiben insbesondere:

1. Die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, (Eisenbahnbetriebsordnung);
2. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Erteilung von Konzessionen für Privateisenbahnbauten;
3. die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen;
4. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146,

und des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden;

5. die wasserrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues;

6. die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern;

7. die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

Artikel III.

Absatz 1. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungsberechtigungen oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiermit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht.

Absatz 2. Der Bestand und Umfang solcher Rechtsverhältnisse ist nach den früheren Gesetzen zu beurteilen, die Ausübung und das Erlöschen der Rechte sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Absatz 3. Der nach § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, geschützte Besitzstand bleibt unberührt.

Artikel IV.

Was bezüglich eines Ansuchens um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Verfahren durch Ausschreibung der Verhandlung bereits eingeleitet, so haben die abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 107 keine Anwendung zu finden; solche Angelegenheiten sind auch im Berufungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1870, R. G. Bl. Nr. 65, zu beurteilen und zu entscheiden.

Artikel V.

Absatz 1. Für die beim Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes schon geübten Wassernutzungen und bestehenden Wasseranlagen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen, jedoch nach den früheren Gesetzen einer solchen nicht bedurften, ist eine nachträgliche Bewilligung nicht erforderlich.

- Abfaß 2. Derartige Wasserbenützungrechte sind binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist auf Anmelden des Berechtigten oder auf Grund amtswegiger Erhebungen in das Wasserbuch einzutragen.
- Abfaß 3. Die Behörde hat vor Eintragung in das Wasserbuch festzustellen, ob und inwieweit für die in Frage stehende Wasserbenützung nach den früheren gesetzlichen Vorschriften eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich war und bejahenden Falles dieß der Partei unter Hinweis auf § 117 dieses Gesetzes mit der Aufforderung bekanntzugeben, binnen einer nicht unter acht Wochen zu bestimmenden Frist um die nachträgliche Bewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anzusuchen.
- Abfaß 4. Wasserbenützungrechte, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, in das Wasserbuch einzutragen gewesen wären, deren Eintragung aber bis zum Wirksamkeitsbeginne des gegenwärtigen Gesetzes unterlassen wurde, sind nachträglich auf Anmeldung oder von Amts wegen zur Eintragung zu bringen.
- Abfaß 5. Wenn der Bestand und Umfang des Rechtes nicht durch Urkunden oder sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erwiesen wird, hat die politische Behörde in einem nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen. Ergibt sich hierbei, daß die fragliche Wasserbenützung der nach den früheren Vorschriften erforderlich gewesenen Bewilligung ganz oder teilweise entbehrt, so ist nach Anordnung des dritten Absatzes vorzugehen.
- Abfaß 6. Inwieweit in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Bewilligung erforderlich gewesen wäre, ist nach jenen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, welche in Geltung standen, als die fragliche Wasserbenützung, beziehungsweise deren Erweiterung oder Abänderung eintrat.
- Abfaß 7. Die näheren Bestimmungen über die nachträgliche Ergänzung der Wasserbücher sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

- Abfaß 1. Die auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65,

gebildeten Wassergenossenschaften sind verpflichtet, ihre Statuten binnen einer Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes den Bestimmungen desselben anzupassen und die geänderten Statuten der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Unterläßt es die Genossenschaft, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, so sind die erforderlichen Änderungen von der politischen Behörde von Amts wegen vorzunehmen.

Absatz 2. Die Regierung kann nach Einvernehmung des Landesauschusses im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Statuten und die Geschäftsführung der Wassergenossenschaften erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist dem Landeskulturrate Gelegenheit zur Äußerung zu bieten.

Absatz 3. Den Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Ausnützung oder Abwehr der Gewässer, welche vor Inkrafttreten des im Absätze 1 bezeichneten Gesetzes entstanden sind, steht es frei, den Bestimmungen der §§ 64, 68, 69 und 75 durch Beschluß sich zu unterwerfen. Dieser Beschluß ist der zuständigen politischen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VII.

Absatz 1. Die Regierung ist ermächtigt, die Art und Weise der Heranziehung von Sachverständigen auf dem Gebiete des wasserrechtlichen Verfahrens im Verordnungswege zu regeln und hierbei festzustellen, in welchen Fällen und in welcher Weise den Parteien ein Einfluß auf die Wahl der Sachverständigen einzuräumen ist.

Absatz 2. Desgleichen ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen.

Artikel VIII.

Absatz 1. Zum Zwecke der Schaffung einer Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte und behufs Förderung ihrer rationellen Ausnützung ist vom hydrographischen Zentralbureau im Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Wasserkraftkataster zu führen.

Absatz 2. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Wasserkraftkatasters sind im Verordnungswege zu erlassen.

Absatz 3. Behufs Durchführung der für die Anlegung und Erhaltung des Wasserkraftkatasters notwendigen Erhebungen steht den Organen des hydrographischen Dienstes das Recht des Zutrittes zu allen Wasseranlagen nach vorheriger Anmeldung beim Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu. Die genannten Organe sind von der vorgesetzten Behörde mit einem den erhaltenen Auftrag zur Durchführung der Erhebungen beauftragenden Nachweise zu versehen.

Artikel IX.

Absatz 1. Die Regierung ist ermächtigt, nach Anhörung des Landeskulturrates im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse im Verordnungswege nähere Vorschriften über die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen zu treffen.

Absatz 2. Unter Teichen im Sinne des Gesetzes sind nur künstlich hergestellte obertägige Wasseransammlungen, jedoch nicht die im Zusammenhange mit Wasserkraftanlagen hergestellten Wasseransammlungen zu verstehen.

Artikel X.

Absatz 1. In dem von den Eisenbahnbehörden nach den Eisenbahnvorschriften durchzuführenden Verfahren sind, sofern Wasserbauten oder Wasserbenützungsanlagen in Betracht kommen, auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Absatz 2. Kommt in einem nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes durchzuführenden Verfahren der Bestand oder Umfang eines Wasserrechtes in Frage, so ist die Entscheidung hierüber von der Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu fällen.

Absatz 3. Zur Bewilligung für die Wasserentnahme aus obertägigen Gewässern und für die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers sind auch bei den im Absätze 1 bezeichneten Anlagen die Wasserrechtsbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen.

Absatz 4. Für Wasserbauten und Wasserbenützungsanlagen der Eisenbahnen und für Eisenbahnzwecke kann unbeschadet der weitergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes das Enteignungsrecht unter Anwendung der Vorschriften des Eisenbahn-Ent-

eignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R G Bl. Nr. 30, ausgeübt werden.

Abfatz 5. Zu den wasserrechtlichen Verhandlungen über Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Benützung eines Gewässers oder zu solchen Maßnahmen, welche den Schutz oder die Abwehr der schädlichen Wirkungen eines Gewässers bezwecken, sind, wenn hierdurch Eisenbahninteressen berührt werden können, die zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden zu laden.

Artikel XI.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen die in diesem Gesetze behandelten Wasseranlagen im Kayon und im Innern der befestigten Plätze zulässig, beziehungsweise an die Zustimmung der militärischen Stellen gebunden sind, wird durch die bezüglichen Vorschriften bestimmt.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§ 1.

Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; erstere bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 a. b. G. B.).

§ 2.

Abfatz 1. Alle Gewässer sind öffentliche, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmung (§ 3) oder besonderer Privatrechtsmittel jemanden zugehören.

Abfatz 2. An öffentlichen Gewässern können weder Eigentums- noch andere Privatrechte geschaffen werden. Das aus einem öffentlichen Gewässer mit der Verpflichtung zur Rückleitung in dasselbe oder zur Einleitung in ein anderes Gewässer abgeleitete Wasser bleibt öffentliches Gewässer.

Abfatz 3. Die Grenze zwischen dem Bette eines Gewässers und den angrenzenden Grundstücken (Uferlinie) bestimmt sich im Zweifel nach dem normalen, das heißt während der längsten Zeit des Jahres dauernden Wasserstande. Die politische Behörde kann die Uferlinie in einem nach den

Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren feststellen. Durch diese Feststellung wird der Geltendmachung des auf einem Privatrechtstitel beruhenden Rechtes an den in Betracht kommenden Grundflächen im ordentlichen Rechtswege nicht vorgegriffen.

§ 3.

Folgende Gewässer gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundeigentümer zu:

- a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus seinen Grundstücken zutage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Zementwässer;
- b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser;
- c) das in Brunnen, Teichen, Zisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundeigentümers befindlichen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser;
- d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sie sich nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen haben.

§ 4.

Insoferne nichts anderes nachgewiesen wird, sind fließende Privatgewässer als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§ 5.

Absatz 1. Die Benützung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet.

Absatz 2. Die Benützung eines Privatgewässers ist unter den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen demjenigen vorbehalten, dem es zugehört. Wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, so haben bei

fließenden Privatgewässern die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§ 6.

Abfatz 1. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt wird durch die in Floß- und Schifffahrtsakten, in Konventionen, in besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen sowie in sonstigen Spezialgesetzen und Verordnungen getroffenen Bestimmungen geregelt.

Abfatz 2. Die politische Behörde kann auch die Benützung fließender Privatgewässer und privater Seen zur Floß- und Schifffahrt durch polizeiliche Anordnungen regeln.

§ 7.

Abfatz 1. Die Errichtung von Überfuhranstalten unterliegt der behördlichen Bewilligung, insofern diese Anstalten auf schiff- oder flößbaren Gewässern errichtet oder gewerbsmäßig betrieben werden sollen.

Abfatz 2. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich für Überfuhrten, welche zum Zwecke des Arbeiter- oder Materialtransportes bei Ausführung öffentlicher Bauten vorübergehend errichtet werden.

§ 8.

Abfatz 1. Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereigesetze geregelt.

Abfatz 2. Die Errichtung der Triftanlagen unterliegt überdies der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 9.

Abfatz 1. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den von dieser Benützung oder Gewinnung nicht

120

ausgeschlossenen Plätzen ohne besondere behördliche Bewilligung unentgeltlich erlaubt.

Abfaß 2. Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Tränken ist, soweit er ohne Verletzung öffentlicher oder privater Interessen oder fremder Rechte mit Benützung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Bewilligung unentgeltlich gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

§ 10.

Abfaß 1. Jede andere Benützung der öffentlichen Gewässer und der privaten Tagwässer, insofern letztere mit öffentlichen oder fremden privaten Tagwässern im Zusammenhange stehen, sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu erforderlichen Triebwerke, Stauanlagen und sonstigen Vorrichtungen, durch welche auf fremde Rechte, auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer herbeigeführt werden kann, bedarf der Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde.

Abfaß 2. Zur Erschließung und Benützung des Grundwassers in dem zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes erforderlichen Ausmaße ist der Grundeigentümer ohne Bewilligung der politischen Behörde berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Grundeigentümer auch zur Deckung des Wasserbedarfes für gewerbliche Betriebe zu, insofern die Erschließung und Benützung ohne Antrieb durch eine elementare Kraft und nicht durch artesische Brunnen erfolgt oder nicht mehr als ein Sekundenliter in Anspruch nimmt, in welchem letzteren Falle eine vorgängige, im Sinne des § 83 einzurichtende Anzeige an die politische Behörde zu machen ist. Für jede andere Benützung des Grundwassers ist die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen.

Abfaß 3. Die Zulässigkeit der Erschließung von Grundwasser durch Arbeiten, welche auf Grund einer gemäß dem allgemeinen Berggesetze erlangten Berechtigung vorgenommen werden, ist ausschließlich nach den Bestimmungen des Berggesetzes zu beurteilen. Zur Errichtung von Wasseranlagen über Tag hat der Bergwerksbesitzer die Bewilligung der politischen Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen.

§ 11.

Bei Erteilung der Bewilligung sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu

bestimmen. Hierbei sind nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen.

§ 12.

Absatz 1. Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenützung ist derart zu bestimmen, daß öffentliche Interessen (§ 86) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Absatz 2. Als eine Verletzung bestehender Rechte ist eine Veränderung des Wasserstandes fließender Gewässer, von Seen oder des Grundwassers dann nicht anzusehen, wenn hierdurch weder eine Beeinträchtigung rechtmäßig geübter Wassernutzungen noch des Grundeigentums (§ 4) herbeigeführt wird.

§ 13.

Absatz 1. Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, anderseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand noch verfügbar ist.

Absatz 2. Ergibt sich bei bestehenden Anlagen an öffentlichen Gewässern ein Zweifel in bezug auf das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenützungsrecht höchstens auf den vorhandenen Bedarf des Unternehmens erstreckt.

§ 14.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung darf in keinem Falle so weit gehen, daß der Anspruch der Gemeinden oder Ortsgemeinschaften auf Belassung des für die Abwendung von Feuergefährungen und für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner erforderlichen Wassers verletzt wird.

§ 15.

Bei Anlegung von Gräben, Kanälen und Wasserleitungen haben die Unternehmer die notwendigen Brücken, Stege und Durchlässe sowie die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§ 16.

Absatz 1. Fischereiberechtigte können gegen die Bewilligung von Wasserbenützungsrechten nur solche Einwendungen erheben, welche die Hintanhaltung von der Fischerei schädlichen Verunreinigungen der Gewässer, 122

die Anlegung von Fischwegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von künstlichen Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise sowie sonstige Maßnahmen im Interesse des Fischbestandes und der Ausübung der Fischerei bezwecken, insofern diesen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwernis zu verursachen.

Absatz 2.

Im übrigen steht den Fischereiberechtigten bloß der Anspruch auf angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zu.

§ 17.

Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit zu befriedigen. Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlich sei (§ 50, Absatz 1, lit. a), so ist hierbei auf den wechselnden Wasserstand und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.

§ 18.

Absatz 1.

Kommen hinsichtlich öffentlicher Gewässer neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so ist zunächst dasjenige Unternehmen zu berücksichtigen, das dem öffentlichen Interesse dienlicher oder von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Absatz 2.

Wenn die zweckmäßige Ausführbarkeit des als wichtiger erkannten Unternehmens durch Berücksichtigung anderer Unternehmungen nicht ausgeschlossen wird oder wenn bezüglich der überwiegenden Wichtigkeit Zweifel bestehen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch entsprechend regelnde Bedingungen in der Art zu verteilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer Einrichtung der Anlagen und wirtschaftlicher Wasserbenützung soweit als möglich befriedigt wird.

Absatz 3.

Können aber nicht alle Bewerber beteiligt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Abfaß 4. Die für die Verteilung des Wassers in den Absätzen 2 und 3 aufgestellten Grundsätze sind unter Wahrung des nach § 14 den Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften zustehenden Anspruches sinngemäß anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können. Hierbei sind bestehende Übereinkommen über die Verteilung des Wassers vor allem zu schützen.

§ 19.

Abfaß 1. Bei Triebwerken an öffentlichen Gewässern kann die politische Behörde die infolge regelmäßiger periodischer Betriebseinstellungen oder infolge Stillstandes der Werke an Sonntagen oder zur Nachtzeit ungenützt abfließende Wassermenge innerhalb der Zeit der Betriebsunterbrechung für Zwecke der landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers vergeben, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Werke oder anderer bestehender Rechte hervorgerufen wird.

Abfaß 2. < Kommen mehrere Bewerber in Betracht, so sind auf die Verteilung der zu vergebenden Wassermenge die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 und 3, sinngemäß anzuwenden.

Abfaß 3. Bedingt die Einräumung derartiger Benützungsrechte eine Änderung der bestehenden Anlagen, so sind die Kosten dieser Änderung von denjenigen zu tragen, welchen die weitere Benützung des Gewässers gestattet wird.

§ 20.

Abfaß 1. Läßt sich die Benützung des Wassers am zweckmäßigsten durch Mitbenützung bestehender Stau- oder Leitungsanlagen erzielen, so kann der Berechtigte verhalten werden, die Mitbenützung zu gestatten, wenn er hierdurch in der Ausübung des ihm zustehenden Wasserbenützungsrechtes nicht erheblich beeinträchtigt wird und wenn entweder öffentliche Interessen die Einräumung des Mitbenützungsrechtes erheischen oder wenn die aus der Mitbenützung zu gewärtigenden Vorteile wesentlich größer sind als die der bestehenden Anlage dadurch voraussichtlich erwachsenden Nachteile.

Abfaß 2. Der Mitbenützungsberechtigte ist verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen der bestehenden Anlagen zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Herstellung der mitbenützten Anlagen aufgewendeten Kosten zu ersetzen und zur Instandhaltung dieser Anlagen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Beträge sind in Ermanglung eines

gütlichen Übereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

Abfaß 3. Außerdem hat der Mitbenützungsberechtigte für jeden durch die Einräumung der Mitbenützung verursachten Nachteil Entschädigung zu leisten, welche beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln ist.

Abfaß 4. Der Wasserkraftverwertung dienende Unternehmungen, welchen — auch abgesehen von der Einräumung eines Mitbenützungsrechtes — aus dem Bestande fremder Stau- oder Leitungsanlagen ein unmittelbarer und wesentlicher Nutzen erwächst, können auf Antrag des Benützungsberechtigten dieser Anlagen verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Instandhaltung zu leisten. Dieser Beitrag ist in Ermangelung eines gütlichen Übereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 21.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste, und wenn es die Rücksicht auf den geregelten Ablauf des Wassers verlangt, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Eichpfähle oder Eichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten desjenigen zu bezeichnen, welchem die Benützung dieser Werke und Anlagen zusteht. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Beteiligten zugänglich ist, vorschriftsmäßig und in solcher Weise von den Wasserberechtigten hergestellt und erhalten werden, daß es gegen absichtliche Einwirkungen sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§ 22.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften werden durch Verordnung bestimmt.

§ 23.

Abfaß 1. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Wasserberechtigte durch Öffnen der Schleusen sowie überhaupt durch Wegräumung aller vom Stauwerke verursachten Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumafshöhe herabgesunken ist.

Abfaß 2. Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachteiligt werden, vorbehaltlich des im ordentlichen Rechtswege geltend zu machenden Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des Säumigen bewerkstelligt werde.

§ 24.

Abfaß 1. Die Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers kann auf eine bestimmte Zeitdauer eingeschränkt und, insofern es sich um Schiffmühlen oder um Übersuhranstalten (§ 7) handelt, auch gegen Widerruf erteilt werden.

Abfaß 2. Die Bewilligung zur Ausnützung der motorischen Kraft öffentlicher Gewässer ist für Unternehmungen, welche nach ihrem Charakter nur vorübergehend einer Wasserkraft bedürfen, auf die voraussichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens, für Bahnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes, für Bergbauzwecke auf die Dauer der Bergbauberechtiguna, für ständige Betriebe des Staates, der Länder und Gemeinden auf die Dauer von 90 Jahren, sonst auf die Dauer von 60 Jahren, gerechnet vom Tage der Betriebsöffnung, zu erteilen. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bei vorliegender Zustimmung des Landesauschusses diese Frist statt mit 60 mit 90 Jahren bemessen.

Abfaß 3. Wenn im Sinne des § 20 ein zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bestimmtes Mitbenützungsrecht an einem nicht befristeten Benützungsrechte verliehen wird, so ist die Dauer des Mitbenützungsrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abfaßes 2 zu bemessen.

Abfaß 4. Wird ein dem Staate, einem Lande oder einer Gemeinde auf die Dauer von 90 Jahren verliehenes Wasserbenützungsrecht innerhalb der ersten 30 Jahre einem privaten Unternehmer überlassen, so beschränkt sich die Dauer des betreffenden Benützungsrechtes auf 60 Jahre, gerechnet vom Tage der Rechtskraft der ursprünglichen Bewilligung.

Abfaß 5. Wird eine Anlage, die auf einem befristeten Wasserrechte beruht, durch eine Elementarkatastrophe zerstört, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der restlichen Dauer des Benützungsrechtes zu, wenn das Ansuchen um Verlängerung spätestens drei Monate nach Eintritt des die Zerstörung verursachenden Ereignisses gestellt wurde. Die Gesamtdauer der aus solchen Anlässen gewährten Verlängerungen darf 30 Jahre nicht übersteigen.

Abfaß 6. Ansuchen um Verleihung einer bereits benützten Wasserkraft können schon 5 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer gestellt werden. Über solche Ansuchen ist das wasserrechtliche Verfahren sogleich durchzuführen. Wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen oder die Wasserkraft nicht für ein wirtschaftlich bedeutenderes Unternehmen in Anspruch genommen wird, so hat der bisher Berechtigte ein Vorzugsrecht.

Abfaß 7. Wenn der von dem Unternehmer für seine Anlage angegebene Zweck für die Einräumung eines Zwangsrechtes im Sinne des § 50, Abfaß 3, oder des § 53 oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 für die Verleihung eines Wasserbenützungrechtes maßgebend erscheint, so ist die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Änderung dieses Zweckes nicht ohne behördliche Genehmigung erfolgen dürfe. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn dem neuen Zwecke der Anlage die gleiche oder eine annähernd gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 25.

Abfaß 1. Die Bewilligung zum Betriebe einer Überfuhr ist auf die Person des Bewerbers zu beschränken. Alle anderen Wasserbenützungrechte sind bei der Verleihung mit einer bestimmten Wasserbenützungsanlage oder Liegenschaft zu verbinden.

Abfaß 2. Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Übertragung auf eine andere Wasserbenützungsanlage oder Liegenschaft darf nur unter Wahrung der Rechte dritter Personen und mit Bewilligung der zur Erteilung der Benützungsbefugnis zuständigen Behörde stattfinden.

§ 26.

Abfaß 1. Tritt abgesehen von Fällen höherer Gewalt ein Schaden ein, weil bei der Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage hinsichtlich der Rückwirkungen auf bestehende Rechte von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, oder werden durch die Anlage unvorhergesehene Beeinträchtigungen fremder Grundstücke oder Schädigungen solcher Anlagen und Baulichkeiten, welche schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden haben, hervorgerufen, so ist der Wasserberechtigte auf Antrag des Beschädigten von der politischen Behörde zu verhalten, auf seine Kosten entweder die zur Abwendung der schädlichen Folgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder aber die entsprechenden Abänderungen an seinem Werke vorzunehmen, soweit

dies mit dem ordnungsmäßigen Betriebe der Anlage vereinbar ist und insofern die Kosten hierfür gegenüber den entstandenen Nachteilen nicht unverhältnismäßig hohe sind. Jedenfalls haftet der Wasserberechtigte (unbeschadet allfälliger Regreßrechte an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens. Denjenigen Beschädigten, deren Anlagen und Baulichkeiten erst nach der Errichtung des Wasserwerkes entstanden sind, kommt jedoch nur der Anspruch auf Ersatz des vom Wasserberechtigten durch ein Verschulden hervorgerufenen Schadens zu.

Absatz 2. Die Ersatzansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Absatz 3. Wenn durch eine Wasserbenützungsanlage unvorhergesehene Rückstauungen oder Versumpfung herbeigeführt werden, welche eine Beeinträchtigung der sanitären Verhältnisse verursachen, so ist in den im Absätze 1 angeführten Fällen der Wasserberechtigte von der politischen Behörde auch von Amts wegen zu verhalten, die zur Abwendung der schädlichen Folgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 27.

Wenn die anlässlich der Bewilligung der Einleitung von festen Stoffen oder von Flüssigkeiten in ein Gewässer vorgeschriebenen Maßnahmen den beabsichtigten Zweck der Hintanhaltung einer öffentlichen Interessen, den Gemeingebrauch oder fremde Rechte schädigenden Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht bewirken, kann die politische Behörde jederzeit die zur Erreichung dieses Zweckes weiter erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten anordnen.

§ 28.

Absatz 1. Die durch die Bewilligung erworbenen Wasserbenützungsrechte an öffentlichen Gewässern erlöschen:

- a) durch den der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
- b) durch Ablauf der Zeit bei zeitlichen, durch Widerruf bei widerruflichen Wasserrechten;
- c) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hierzu bestimmten oder aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist;
- d) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenützung nötigen Vorrichtungen, wenn

- die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat;
- e) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenützungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 24, Absatz 7 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

Abatz 2. War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers der ordnungsgemäße Betrieb während drei aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen der Erlöschung nach Absatz 1, lit. d vorliegen, so kann dem Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag des Landesauschusses, der Gemeinden oder anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes mit der Androhung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Genehmigung als erloschen werde erklärt werden.

Abatz 3. Die Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch die Erlöschung eines nach § 20 entstandenen Mitbenützungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes bleibt das Mitbenützungsrecht nach Maßgabe des § 24, Absatz 3 für die restliche Dauer des ursprünglichen Benützungsrechtes erhalten, wenn der Mitbenützungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt.

§ 29.

Beabsichtigt der Unternehmer die Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenützungsanlage, so hat er innerhalb der im § 28, Absatz 1, lit. d bezeichneten Frist hiervon die Anzeige unter Vorlage der auf die wiederherzustellende Anlage bezughabenden Pläne zu erstatten. Durch diese Anzeige wird der Ablauf der im § 28, Absatz 1, lit. d angegebenen Frist gehemmt. Die politische Behörde hat in einem nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren festzustellen, ob die beabsichtigte Wiederherstellung dem früheren Zustande entspricht und ob von dem Unternehmer etwa beabsichtigte Änderungen der Konstruktion der Wasseranlage vom Standpunkte der Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind. Liegen die Voraussetzungen des § 26 vor,

so können auch aus diesem Anlasse die etwa erforderlichen Vorkehrungen und Abänderungen hinsichtlich der wiederherzustellenden Anlage vorgeschrieben werden.

§ 30.

Abfatz 1. Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wieder herzustellen oder in welcher anderen Art er im öffentlichen Interesse oder im Interesse anderer Wasserberechtigten sowie der Anrainer die durch seine Anlagen herbeigeführten Änderungen unschädlich zu machen hat.

Abfatz 2. In dem in § 28, Abfatz 1, lit. d bezeichneten Falle ist die Behörde auch vor Eintritt des Erlöschens des Wasserrechtes befugt, erforderlichenfalls die zur Hintanhaltung einer Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten vorzuschreiben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schutze, der Abwehr und der Pflege der Gewässer.

§ 31.

Abfatz 1. Zum Schutze von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit können seitens der politischen Behörde besondere Anordnungen über die Benützung und Bewirtschaftung von Grundstücken, insbesondere Waldungen unter Festsetzung einer angemessenen Entschädigung getroffen werden.

Abfatz 2. Die Entschädigung ist beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln und dem Wasserberechtigten unbeschadet allfälliger Regreßrechte aufzuerlegen.

§ 32.

Abfatz 1. Zum Schutze natürlicher oder künstlich erschlossener Mineral- und Thermalquellen, deren Erhaltung ihrer Heilwirkung wegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesauschusses im Verordnungswege festsetzen, daß innerhalb topographisch begrenzter Gebiete (Schutzgebiete) für bestimmte Arten von Arbeiten, welche die Ergiebigkeit oder

- die Steighöhe der Quellen, den Lauf ihrer Zuflüsse, die Reinheit, die chemische Zusammensetzung oder die physikalischen Eigenschaften des Wassers, insbesondere auch die Radioaktivität beeinflussen können, wie beispielsweise für Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Bauführungen aller Art, Fassung von Quellen, Erschließung, Ableitung oder Benützung von Grundwasser, neben der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen Genehmigung die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen ist.
- Absatz 2. Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn nach sachmännischer Voraussicht eine Gefährdung einer derartigen Quelle durch die beabsichtigten Arbeiten ausgeschlossen ist oder wenn die Bewilligung an solche Bedingungen geknüpft werden kann, die geeignet sind, eine Schädigung der Quelle hintanzuhalten.
- Absatz 3. Zeigt sich in der Folge, daß durch die mit behördlicher Bewilligung ausgeführten Arbeiten die Quelle gefährdet wird, so kann die politische Behörde den Unternehmer verhalten, nachträglich die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Quelle durchzuführen oder den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.
- Absatz 4. Zum Schutze von Mineral- und Thermalquellen jeder Art kann die politische Behörde innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes, sowie auch dann, wenn kein Schutzgebiet (Absatz 1) festgesetzt wurde, besondere Anordnungen über die Benützung und Bewirtschaftung bestimmter Grundstücke treffen.
- Absatz 5. Wird durch die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Schutze einer Mineral- oder Thermalquelle erlassenen Anordnungen oder Verbote der Grundeigentümer in der freien Benützung seines Grundes beschränkt, so steht ihm gegen den Besitzer der Quelle ein Anspruch auf angemessene, nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung unter der Voraussetzung zu, daß er in einer Benützungsweise gehindert wird, welche im Zeitpunkte der Festsetzung des Schutzgebietes oder, sofern das Grundstück nicht in ein Schutzgebiet fällt, im Zeitpunkte der Erlassung der besonderen behördlichen Anordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder rechtlich begründet war.
- Absatz 6. Zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes zum Schutze von Mineral- und Thermalquellen erlassenen Vorschriften können von der Regierung besondere Aufsichtsorgane bestellt werden.

Abfaß 7. Diese Organe sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, gegen Vorweisung einer von der politischen Landesbehörde ausgefertigten Legitimationskarte die für den Quellschutz in Betracht kommenden Grundstücke, Gebäude und Betriebsstätten zu betreten und von ihren Eigentümern oder deren Vertretern die ihren Wirkungskreis betreffenden Aufklärungen zu begehren. Auch sind ihnen über ihr Verlangen die behördlichen Bewilligungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

Abfaß 8. Auf Arbeiten, die auf Grund einer gemäß dem allgemeinen Berggesetze erlangten Berechtigung vorgenommen werden, finden ausschließlich die Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung.

§ 33.

Abfaß 1. Zur Errichtung von Brücken, von Bauten an Ufern und von anderen Baulichkeiten, welche das Profil des Hochwasserabflusses fließender Gewässer einschränken, ist nebst der nach anderen Gesetzen etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Abfaß 2. Die Gebiete, innerhalb deren für die Ausführung von Baulichkeiten der letztgenannten Art die wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, sind von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu bestimmen.

§ 34.

Abfaß 1. Der Eigentümer eines außerhalb des verbauten Teiles einer Ortschaft gelegenen Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der auf demselben sich ansammelnden oder über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Abfaß 2. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

Abfaß 3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Vorkehrungen, welche für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke notwendig sind.

§ 35.

Abfaß 1. Anlagen zur Entwässerung der verbauten Teile einer Ortschaft (Kanalisation) bedürfen, wenn die Ableitung in öffentliche Gewässer oder in private Tagwässer erfolgen soll oder wenn eine nachteilige

Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse entstehen kann, der wasserrechtlichen Bewilligung.

- Abfatz 2. Für andere Entwässerungsanlagen ist diese Bewilligung dann einzuholen, wenn durch die Ableitung der Wassermengen eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe öffentlicher Gewässer oder fremder privater Tagwässer oder auf fremde Rechte entstehen kann.

§ 36.

- Abfatz 1. Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

- Abfatz 2. Bei Privatgewässern ist die Genehmigung zu derartigen Bauten dann erforderlich, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

- Abfatz 3. Schutz- und Regulierungswasserbauten, welche auf Grund eines vom Ackerbauministerium oder vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verfaßten oder genehmigten Projektes ausgeführt werden und nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, unterliegen, bedürfen keiner behördlichen Bewilligung. Bei solchen Projekten hat sich das wasserrechtliche Verfahren auf die Verhandlung und Entscheidung über die Einwendungen und Ansprüche der beteiligten Parteien gegenüber den im Projekte vorgesehenen Vorkehrungen zu beschränken.

- Abfatz 4. Schutz- und Regulierungswasserbauten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Wenn und insoweit bei Ausführung solcher Bauten die Beeinträchtigung fremder Rechte unvermeidlich ist, haben die Unternehmer hierfür volle Entschädigung zu leisten, welche beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln ist.

- Abfatz 5. Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 15 und 16 und, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 21 und 23 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 37.

- Abfatz 1. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von

sonstigen Maßregeln gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen, zunächst denjenigen überlassen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Absatz 2. Unterlassen die letzteren diesen Schutz und entsteht hieraus eine Gefahr für fremdes Eigentum, so müssen sie in Ermangelung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hierzu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade der beseitigten Gefahr oder, insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen beitragen.

Absatz 3. Mangels einer Einigung der Beteiligten entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 38.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Überschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln, Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall durch Landesgesetze bestimmt.

§ 39.

Liegen Grundstücke, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, im Bereiche einer Schutz- und Regulierungsgenossenschaft, so obliegt dieser die Verpflichtung, die nötigen Schutz- und Regulierungswasserbauten auszuführen, solange die Grundstücke herrenlos bleiben.

§ 40.

Werden Schutz- und Regulierungswasserbauten aus öffentlichen Mitteln unternommen und gereichen sie zugleich den angrenzenden Liegenschaften oder den benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteils in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die Besitzer der Liegenschaften und die Wasserberechtigten im Verwaltungswege verhalten werden,

einen angemessenen, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 98 zu ermittelnden Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

§ 41.

- Abfatz 1. Der durch Regulierungsbauten im Regulierungsbereiche gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.
- Abfatz 2. Das Regulierungsunternehmen muß gewonnenen, für die Regulierung entbehrlichen Grund gegen angemessene Beitragsleistung zu den Gewinnungskosten abtreten, wenn er zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zu jenen der Schiffahrt, benötigt wird.
- Abfatz 3. Wird der entbehrliche Grund hiefür nicht in Anspruch genommen, so muß er, soweit dagegen keine Bedenken aus öffentlichen Rücksichten obwalten, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Wertes abgetreten werden. Den Anrainern kann auf Antrag der Unternehmung von der Behörde aufgetragen werden, von ihrem Rechte bei sonstigem Verluste innerhalb einer angemessenen, nicht unter 6 Monaten zu bestimmenden Frist Gebrauch zu machen.
- Abfatz 4. Über den Anspruch auf Abtretung des Grundes hat die zur Erteilung der Bewilligung für das Regulierungsunternehmen, beziehungsweise die zur Entscheidung nach § 36, Abfatz 3 berufene politische Behörde zu entscheiden.
- Abfatz 5. Ein im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 2 zu leistender Beitrag ist in Ermangelung eines Einkommens nach § 98 zu ermitteln. In allen anderen Fällen hat die politische Behörde beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft die Höhe des zu leistenden Entgeltes auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.
- Abfatz 6. Wenn öffentliche Interessen es erheischen, kann die politische Behörde den Erwerbenden der durch die Regulierung gewonnenen Grundstücke die Art ihrer Bewirtschaftung vorschreiben.

§ 42.

Im Interesse der Instandhaltung der Ufer, Dämme und Gerinne kann den Ufereigentümern die Abstoekung und Freihaltung der Ufer und Dämme und der im Überschwemmungsgebiete gelegenen Grundparzellen von Bäumen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung aufgetragen werden.

§ 43.

- Abfatz 1. Zum Zwecke der Hintanhaltung einer Beschädigung der Ufer, Dämme und Gerinne ist die politische Behörde ermächtigt, zu verbieten:
1. die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen;
 2. die Ablagerung von Holz und anderen Materialien sowie die Gewinnung von Sand und Schotter im Uferbereich und im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer ohne behördliche Bewilligung (§ 89, Abfatz 3);
 3. das Anbinden der Flöße außerhalb der bestimmten Floßlandeplätze.
- Abfatz 2. Die Floßlandeplätze sind in leicht sichtbarer Weise kenntlich zu machen. An jedem Floßlandeplätze müssen die Vorschriften über die Versicherung der Flöße gegen Abschwemmung ersichtlich gemacht werden.
- Abfatz 3. Ferner kann die politische Behörde zum Zwecke der Hintanhaltung einer schädlichen Verunreinigung der Gewässer verbieten, daß Kehricht und andere die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflussende Stoffe an den Ufern oder in ihrer unmittelbaren Nähe abgelagert werden.

§ 44.

- Abfatz 1. Vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen anderer sind die Wasserbenützungsberechtigten zu erhalten, ihre Anlagen und die dazu gehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen für die Benützung der Gewässer in dem der Bewilligung, beziehungsweise den behördlichen Anordnungen im Sinne der §§ 26 und 29 entsprechenden Zustande und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Erhaltungspflicht bezieht sich auch auf die durch die Anlagen nachteilig beeinflussten Strecken natürlicher Gewässer.
- Abfatz 2. Kann der Berechtigte nicht ausgemittelt werden, so obliegt diese Verpflichtung denjenigen Personen, welche die Anlage tatsächlich benützen und zwar in Ermangelung eines andern zu Recht bestehenden Verteilungsmaßstabes nach Verhältnis des Nutzens. Beim Abgange einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.
- Abfatz 3. Wenn den Anordnungen über die Verpflichtung zur Instandhaltung einer Anlage nicht entsprochen

wird, so ist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen unter angemessener Befristung aufzutragen und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§ 45.

Absatz 1. Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Dammbriichen oder von Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden, so sind auf Verlangen der politischen Behörden oder, wenn ein Vertreter derselben am Orte der Gefahr nicht anwesend ist, des Vorstehers der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindgebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. Ferner können von den genannten Organen die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

Absatz 2. Die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, haben den Nachbargemeinden auf ihr Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen in dem von der politischen Behörde festzustellenden Betrage zu vergüten.

Vierter Abschnitt.

Von der Enteignung und den Zwangsrechten.

§ 46.

Absatz 1. Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse Privatseen und fließende Privatgewässer mit Ausnahme der im § 3 genannten gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Schadloshaltung als öffentliches Gut erklären, wenn dies im Interesse einer erheblich besseren wirtschaftlichen Ausnützung des Gewässers oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Absatz 2. Gemeinden und andere Interessenten, denen aus der Öffentlichkeitserklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können im Verwaltungswege verhalten werden, zu der Schadloshaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 98 zu ermitteln ist.

§ 47.

Absatz 1. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, insofern sie

dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden.

Abfaß 2. Die Besitzer der Ufer und Dämme sind ferner verpflichtet, das Begehen derselben durch die Organe des öffentlichen Dienstes sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden. Eine Entschädigung kann nur gefordert werden, wenn hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht.

Abfaß 3. Wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist, können die Grundbesitzer im Verwaltungswege verhalten werden, die zur Errichtung neuer Schiff- und Floßlandeplätze oder zur Herstellung neuer Leinpfade sowie zur Erweiterung bestehender Landeplätze und Leinpfade erforderlichen Grundstücke gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung abzutreten.

Abfaß 4. Kommen Bahngrundstücke in Betracht, so ist das Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden zu pflegen.

§ 48.

In Notfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Plage zu landen sowie die Landung der Flöße und Schiffe und nötigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusehen. Der Uferbesitzer ist berechtigt, hiefür im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigentümer, unbeschadet des dem letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zu verlangen.

§ 49.

Abfaß 1. Sind behufs Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so muß der Unternehmer die Bewilligung hiezuh bei der politischen Behörde erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat. Kommen Bahngrundstücke in Betracht, so ist das Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden zu pflegen.

Abfaß 2. Auf Ansuchen des Grundeigentümers ist von der politischen Behörde die Sicherstellung zu bestimmen, welche der Unternehmer für den Ersatz der durch die Vorarbeiten verursachten Schäden vorläufig zu leisten hat.

Absatz 4. Eine allfällige Entschädigung ist beim Abgange einer gütlichen Uebereinkunft nach § 97 zu ermitteln.

§ 50.

Absatz 1. Um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, kann im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benötigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;
- b) daß Eigentümer von Grundstücken die Begründung von Dienstbarkeiten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit der Zugang zu einem öffentlichen Gewässer behufs Ermöglichung seiner Benützung eröffnet werde;
- c) daß den Unternehmern von Wasserversorgungs-, Ableitungs-, Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, dann von Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers, deren Errichtung im Vergleiche zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile erwarten läßt, die für die Zu- und Ableitung des Wassers sowie für die Herstellung der erforderlichen Stauwerke, Sammelbeden, Brunnstuben, Sammelstollen, Schleusen, Hebewerke, Staumaße und Haimzeichen notwendige Dienstbarkeit auf fremdem Grunde gegen angemessene Entschädigung eingeräumt werde.

Absatz 2. Wird auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1, lit. a) ein fließendes Privatgewässer zum Zwecke der Ausnützung seiner motorischen Kraft in Anspruch genommen, so ist auf Verlangen desjenigen, dem das Gewässer zugehört, die Enteignung nach Maßgabe des § 24, Absatz 2 zeitlich zu beschränken.

Absatz 3. Für die unter b) genannten Zwangsrechte können Gebäude mit den dazugehörigen Hofräumen und Gärten überhaupt nicht, für die unter c) genannten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Unternehmung des Staates, Landes oder einer Gemeinde handelt oder das projektierte Unternehmen seitens der

dazu berufenen politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt wurde und wenn in allen diesen Fällen ohne eine solche Inanspruchnahme die Ausführung des Unternehmens nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich wäre.

- Absatz 4. Von der Übernahme der unter b) und c) erwähnten Dienstbarkeiten können jedoch die Grundeigentümer durch Abtretung des erforderlichen Grundes sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.
- Absatz 5. Würde durch die Leitungen oder Anlagen das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benützung verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.
- Absatz 6. In allen diesen Fällen ist die Entschädigung beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln.
- Absatz 7. Kommen für die Einräumung von Zwangsrechten Bahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

§ 51.

- Absatz 1. Im Falle der Anwendung des § 50, Absatz 1, lit. a) ist in die Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der erteilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Gebrauch gemacht werden muß.
- Absatz 2. Das Erlöschen eingeräumter Zwangsrechte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§ 52.

- Absatz 1. Dem Eigentümer des Grundstückes, welches zugunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, ist auf Verlangen die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von der zu gebrauchenden Wassermenge abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten insoweit zu gestatten, als hierdurch der Zweck der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Absatz 2. Wird die Mitbenützung erst während der Errichtung oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigentümer überdies die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Abfatz 3 Über die Größe des Kostenbeitrages entscheidet in Ermanglung einer Einigung der Beteiligten die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

Abfatz 4 Hinsichtlich der Erlöschung solcher Mitbenützungsrechte sind die Bestimmungen des § 28, Abfatz 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 53.

Abfatz 1. Die Enteignung bestehender Rechte zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers und der dazu dienenden Anlagen kann von der Behörde nach Anhörung des Landeskulturrates und der Handels- und Gewerbekammer und nach Einvernahme des Landesauschusses gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zur Ermöglichung der Herstellung und des Ausbaues von Wasserbenützungsanlagen bewilligt werden. Die Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn diesen Wasserbenützungsanlagen mit Rücksicht auf die vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse an sich eine hervorragende und gegenüber dem zu enteignenden Unternehmen eine wesentlich höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und wenn das neue Unternehmen ohne Einbeziehung der zu enteignenden Rechte und Anlagen gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten zweckmäßig errichtet werden könnte. Würden durch eine solche Enteignung die durch die Wasserkraft betriebenen gewerblichen Anlagen für deren Eigentümer die weitere zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so sind auf sein Verlangen auch letztere abzulösen.

Abfatz 2. Der Enteignungsanspruch entfällt, wenn der bisher Berechtigte sich bereit erklärt, innerhalb einer von der Behörde angemessene und zwar mit mindestens sechs Monaten zu bestimmenden Frist ein Projekt zu überreichen, durch dessen Ausführung seine Anlage derart vergrößert oder umgewandelt würde, daß ihr eine nicht wesentlich geringere wirtschaftliche Bedeutung zukommt als dem geplanten Unternehmen.

Abfatz 3. Wird innerhalb dieser Frist ein solches Projekt nicht überreicht, oder kann das Projekt nicht genehmigt werden, so hat das über den gestellten Enteignungsanspruch eingeleitete Verfahren seinen Fortgang zu nehmen.

§ 54.

- Absatz 1.** Wird auf Grund der Bestimmungen des § 53 eine Enteignung in Anspruch genommen, so hat eine entsprechende Entschädigung in Kraft Platz zu greifen. Nur, wenn der zu Enteignende es verlangt, hat an Stelle der Entschädigung in Kraft eine Geldentschädigung zu treten. Der zu Enteignende kann die Entschädigung zum Teile in Kraft, zum Teile in Geld verlangen.
- Absatz 2** Macht im Falle der Leistung einer Kraftentschädigung die Enteignung eine Verlegung der bisherigen Betriebsstätte oder eine Änderung der maschinellen Einrichtung der zu enteignenden Anlage erforderlich, so hat, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde der Unternehmer der neuen Anlage die hiemit verbundenen Kosten zu tragen.
- Absatz 3.** Die nach Absatz 1 und 2 begründeten Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Besitzer des neuen Unternehmens über und sind durch eine Kaution in der Höhe des Wertes der zu enteignenden Rechte und Anlagen im Zeitpunkte der Enteignung sicherzustellen.

§ 55.

- Absatz 1.** Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen und Tränken oder zum Feuerlöschen oder zu anderen öffentlichen Zwecken nötigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindemitglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.
- Absatz 2** Gemeinden und Ortschaften, deren Wasserbedarf für obige Zwecke nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrchten, soweit diese für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind.
- Absatz 3.** Außerhalb ihrer Gebietsgrenzen können Gemeinden und Ortschaften das ihnen nach Absatz 2 zustehende Enteignungsrecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Wasserbedarf innerhalb ihrer Gebietsgrenzen nicht in gleich zweckentsprechender und ökonomischer Weise zu decken in der Lage sind.

Abfaß 4. Liegen konkurrierende Wasserversorgungsprojekte vor, so gebührt, wenn nicht sämtliche Ansprüche Berücksichtigung finden können, jener Gemeinde oder Ortschaft der Vorzug, in deren Gebiet das in Anspruch genommene Gewässer sich befindet.

§ 56.

Die Bestimmungen der §§ 14, 18, Abfaß 4 und 55, Abfaß 2 bis 4 haben auch auf die Wasserversorgung einzelner Ansiedlungen sinngemäß Anwendung zu finden, wenn für diese nicht durch Wasserversorgungsanlagen ihrer Gemeinden und Ortschaften Sorge getragen ist.

§ 57.

Bei Feuersgefahr oder beim Eintritte vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die politische Behörde oder, wenn ein Vertreter derselben nicht anwesend ist, die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher befugt, wegen zeitweiser Benützung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern, ausgenommen geschlossene Wasserleitungen von Privaten und fremden Gemeinden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§ 58.

Abfaß 1. Zur Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß die Abtretung des nötigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden; in beiden Fällen gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung.

Abfaß 2. Auch können Wasserleitungen, Wasseranlagen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Berechtigten umgelegt werden. Die Kosten der Umlegung haben die Unternehmer zu tragen.

Abfaß 3. Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Schutz- und Regulierungswasserbauten notwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigentümer zu diesem

Zwede gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung überlassen werden.

§ 59.

Absatz 1. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- oder sonstigen Wasserbauten und Anlagen müssen die Ufereigentümer und Wasserberechtigten gegen angemessene, beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, unbeschadet der geltenden Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken, die notwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden. Die Wasserberechtigten sind überdies in gleicher Weise verhalten, eine zeitweise Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenützung zu dulden.

Absatz 2. Auf Antrag der Beteiligten ist dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§ 60.

Zur Ausführung und Erhaltung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Übereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten und, insofern es sich um die Erhaltung bestehender Uferschutzbauten handelt, nach Einvernahme des Landesauschusses auch von Amts wegen durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden.

§ 61.

Absatz 1. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Beteiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit

nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Abfsatz 2. Das Stimmenverhältnis ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem beteiligten Grundbesitze zu berechnen.

Abfsatz 3. Jedoch können die Eigentümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vorteilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Teilnahme, sondern nur zur Einräumung einer Dienstbarkeit nach Maßgabe des § 50 verhalten werden.

§ 62.

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn bei Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Dritteile und bei Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulierungsbauten mehr als die Hälfte der Beteiligten für die Bildung einer Genossenschaft gestimmt haben.

§ 63.

Abfsatz 1. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Eigentums berechnet.

Abfsatz 2. Bei der Bewertung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werterhöhung in Anschlag zu bringen.

§ 64.

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung (Ausschuß) und einen Vorstand (Obmann) haben, der sie nach außen vertritt. Der rechtliche Bestand einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und die Namen der Ausschußmitglieder sowie die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sind in einem besonderen Anhange zum Wasserbuche ersichtlich zu machen. Jede diesfalls eintretende Änderung ist in dem bezeichneten Anhange anzumerken (§ 114).

§ 65.

- Absatz 1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 63 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.
- Absatz 2. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann.
- Absatz 3. Ergibt sich bei diesen Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.
- Absatz 4. Das Ergebnis der Wahlen ist der politischen Behörde unter Namhaftmachung jener Personen anzuzeigen, die für die Genossenschaft zeichnen.

§ 66.

- Absatz 1. Die Entscheidung über Reklamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.
- Absatz 2. Die Prüfung des Wahlaktes ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses, gegen dessen Beschluß ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 67.

- Absatz 1. Die Genossenschaft hat mit der aus dem Absätze 2 sich ergebenden Ausnahme durch absolute Mehrheit (§ 63) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Kostenverteilung, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen sind. In gleicher Weise ist bei Änderung der Statuten vorzugehen.
- Absatz 2. Wenn der Maßstab der Kostenverteilung in einer vom Gesetze (§§ 73 und 74) abweichenden Weise normiert werden soll, so ist hierzu ein einhelliger Beschluß der erschienenen Beteiligten erforderlich. Hierbei müssen mindestens neun Zehntel des in die Genossenschaft einbezogenen Grundbesitzes (§ 63) vertreten sein.

§ 68.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Reallaft und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Rechten unmittelbar

nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

§ 69.

Abfaß 1. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a) die Entwässerung, Bewässerung, der Schutz oder die Regulierung für diese Grundstücke auf solche Art am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Benachteiligung der bisherigen Teilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Abfaß 2. Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittels besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen. Wenn sich die Beteiligten über den Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nicht gütlich einigen, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 70.

Abfaß 1. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn das auszuscheidende Grundstück nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung gar nicht oder nicht dauernd erhält oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der zu verlassenden Genossenschaft erreichen kann.

Abfaß 2. Will ein Genosse ausscheiden, welcher durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§ 69) Anlaß gegeben hatte, die sich nun infolge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachteilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die

Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Absatz 3. War die Mitgliedschaft des ausscheidenden Grundbesitzers eine erzwungene, so kann er von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich gewordenen, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden ist.

Absatz 4. Das Ausschneiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft kann von der Mehrheit (§ 63) verlangt werden, wenn es im Interesse der Gesamtanlage nötig ist. In diesem Falle stehen dem Austretenden die im vorhergehenden Absätze bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

§ 71.

Absatz 1. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

Absatz 2. Die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des § 63 zu berechnen.

§ 72.

Bei Genossenschaften, deren Bildung auf Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgte oder welchen aus Staats- oder Landesmitteln ein Beitrag gewährt wurde, ist für die Ausschneidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande sowie für die Auflösung die Zustimmung des Ackerbauministeriums und, wenn ein Beitrag aus Landesmitteln geleistet wurde, auch die des Landesausschusses erforderlich.

§ 73.

Absatz 1. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonders gültiges Übereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu verteilen.

Absatz 2. Kann eine gültliche Einigung über den Maßstab der Kostenverteilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen die politische Behörde.

Absatz 3. Hierbei ist die Beitragsleistung nach dem Flächeninhalte der in die Wasseranlage einbezogenen Grundstücke auszumitteln. Sind die den einzelnen Grundbesitzern durch die Anlage zukommenden Vorteile erheblich verschieden, so müssen die Grundstücke in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

§ 74.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulierungswasserbauten tragen, wenn nicht durch Statuten oder Ubereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Beteiligten nach Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 75.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten werden auf Ansuchen der Genossenschaft, welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglicher Schonung vorzugehen hat, im politischen Zwangswege eingehoben.

§ 76.

Absatz 1. Behufs Errichtung, Benützung und Erhaltung von gemeinsamen, zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers dienenden Stauwerken, Sammelbecken und den zugehörigen Wasserführungsanlagen sowie von Wasser Versorgungs- und Wasserreinigungsanlagen können Wassergenossenschaften gebildet werden.

Absatz 2. Auf diese Genossenschaften finden die Bestimmungen der §§ 60, 64, 65, 66, 67, Absatz 1, 68, 71 und 75 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß, insofern nicht die Satzungen der Genossenschaft etwas anderes festsetzen, das Stimmenverhältnis sowie die Beitragsleistung der Genossen zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Anlagen, bei Wasser Versorgungsanlagen nach dem Wasserverbrauche der einzelnen Genossen, bei allen anderen Anlagen nach den Vorteilen berechnet wird, welche

- den an der Genossenschaft beteiligten Liegenschaften und Anlagen aus dem Unternehmen entstehen.
- Absatz 3. Ob und inwiefern während des Bestandes der Genossenschaft das Ausscheiden einzelner Genossen aus dem Genossenschaftsverbande zulässig ist, ist in den Statuten festzustellen.
- Absatz 4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens liegende Anlagen und Liegenschaften in die Genossenschaft aufzunehmen, sofern denselben durch die Aufnahme wesentliche Vorteile und den bisherigen Genossen keine wesentlichen Nachteile erwachsen können. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzugekommenen Mitgliedern einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für das Unternehmen sowie die vorgängige Entrichtung der ihr durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- Absatz 5. Grundeigentümer und Wasserberechtigte, welche der Genossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen durch die Abwendung von Gefahren oder durch die tatsächliche Ausnützung verbesserter Wasserbezugs-Verhältnisse einen unmittelbaren und wesentlichen Nutzen ziehen, können auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der zuständigen politischen Behörde verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen zu leisten. Die im Sinne dieser Bestimmungen zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen.
- Absatz 6. Die Höhe der im Sinne dieses Paragraphen zu leistenden Beiträge ist in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§ 77.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, den Schutz, die Abwehr und Pflege der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§ 78.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist mit den aus den §§ 79 und 80 sich ergebenden Ausnahmen die politische Behörde jenes Bezirkes, in dem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden oder die Wasserbenützung stattfinden soll.

§ 79.

Absatz 1. Der politischen Landesbehörde ist vorbehalten:

1. In den zur Schiff- und Floßfahrt verwendeten Strecken der fließenden Gewässer:

- a) die Bewilligung der Benützung des Wassers sowie der Errichtung und Abänderung der hierzu dienenden Anlagen;
- b) die Bewilligung von Schutz- und Regulierungswasserbauten;
- c) die Erlassung von Verboten im Sinne des § 43, Absatz 1, Punkt 3;

2. in allen Gewässern:

- a) die Bewilligung zur Errichtung und Abänderung von Anlagen für die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers, wenn die an der projektierten Ausnützungsstelle bei Niedrigwasser erzielbare größte Wasserkraft 500 rohe Pferdestärken übersteigt;
- b) die Entscheidung über die Frage, ob einem Unternehmen ein Enteignungsanspruch im Sinne des § 50, Absatz 3 oder des § 53 zusteht;

3. die Entscheidung hinsichtlich der in § 36, Absatz 3 bezeichneten Schutz- und Regulierungswasserbauten;

4. die Feststellung der Entschädigungen und Beiträge anlässlich der Öffentlichkeitserklärung eines Privatgewässers (§ 46).

Absatz 2. Wenn es sich um die Bewilligung von Wasser-ableitungen oder von Anlandeplätzen oder Überfuhranstalten von geringerer Bedeutung handelt, kann die Landesbehörde mit der Durchführung der Verhandlung die politische Bezirksbehörde betrauen.

§ 80.

Dem Ackerbauministerium ist vorbehalten:

1. Die Bewilligung solcher Überfuhranstalten, welche dem Verkehre zwischen dem In- und Auslande dienen sollen;

2. die Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der im § 96, Absatz 5 und im § 104, Absatz 4 bezeichneten Fristen;

3. die Entscheidung über Gesuche betreffend die Übertragung einer Wasserbenützungsbefugnis im Falle des § 25, Absatz 2;

4. die Entscheidung in jenen Fällen, in denen das im Gesetze vorgesehene Einvernehmen zwischen Statthalterei und Landesauschuß nicht zustande kommt.

§ 81.

Abfatz 1. Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so bestimmt im ersten Falle die politische Landesbehörde, im zweiten Falle das Ackerbauministerium, welche von den nach den §§ 78 und 79 zuständigen politischen Behörden im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Abfatz 2. Kann ein Einvernehmen der beteiligten Behörden nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Oberbehörde einzuholen.

§ 82.

Abfatz 1. Alle Gesuche und Eingaben in Wasserrechtsangelegenheiten sind einzukringen:

1. In dem im § 80, Punkt 1 bezeichneten Falle bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll;

2. in dem im § 80, Punkt 2 bezeichneten Falle bei jener politischen Behörde, welche die Bewilligung zur Errichtung der Anlage erteilt hat;

3. in dem Falle des § 81 bis zur erfolgten Bestimmung der mit der Durchführung der Verhandlung betrauten Behörde bei jener Oberbehörde, welcher diese Bestimmung zusteht;

4. in allen übrigen Fällen bei der im Sinne der §§ 78 und 79 zuständigen Behörde.

Abfatz 2. Die politischen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und falls sie sich für unzuständig halten, die Gesuche oder Eingaben unverzüglich mit Erkenntnis zurückzuweisen.

Abfatz 3. Ergibt sich erst nach der Einleitung des Verfahrens die Unzuständigkeit, so ist das weitere Verfahren einzustellen und die in Verhandlung stehende Angelegenheit unter gleichzeitiger Verständigung der Partei der zuständigen Behörde abzutreten.

§ 83.

Abfaz 1.

Gefuche um Verleihung von Wasserbenützung= rechten und um Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Benützungsanlagen, dann von Schutz- und Regulierungswasserbauten müssen, in= sofern nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich sich darstellt, nebst den von einem Sachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Be= merkungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, unter genauer Be= zeichnung der Ortschaften;
- b) bei Wasserbenützungsanlagen die Angabe der beanspruchten sekundlichen Wassermenge bei Höchst- und Niedrigwasser;
- c) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- d) die Darstellung der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- e) die Angabe aller Wasserberechtigten und son= stigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- f) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, unter Namhaftmachung der Eigentümer und der Wasserberechtigten, bei Grundstücken überdies unter Anschluß der Grundbuchsauszüge.
- g) bei Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers die Angabe der in der betreffenden Gewässerstrecke erzielbaren größ= ten und der bei Niedrigwasser in Anspruch genommenen Kraft in rohen Pferdestärken; bei genossenschaftlichen Unternehmungen über= dies:
- h) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Ent= wässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grund= flächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten aber mit Angabe des Wertes des zu schützenden Eigentums;

- i) den von einem Sachverständigen beglaubigten Überschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- k) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

Absatz 2.

Die näheren Vorschriften über die Verfassung der Projekte und über die Berechnung der Kraftmengen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 84.

Die politische Behörde hat zunächst, und zwar nötigenfalls im Wege einer an Ort und Stelle von Sachverständigen vorzunehmenden Erhebung zu untersuchen;

- a) ob und inwieweit durch das Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden;
- b) ob durch die beabsichtigte Anlage, wenn es sich um ein Projekt zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers an einem öffentlichen Gewässer handelt, eine volle Ausnützung der verfügbaren Wasserkraft zu erwarten sei;
- c) welche besonderen Vorteile von dem Unternehmen zu erwarten seien, falls es sich um Schutz- und Regulierungswasserbauten oder um genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder um eine Unternehmung handelt, für welche ein Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird.

§ 85.

Ergibt sich schon aus diesen Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die politische Behörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Projektes mitzuteilen.

§ 86.

Aus öffentlichen Rücksichten kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter einschränkenden Bedingungen bewilligt werden:

- a) wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der sanitären Verhältnisse verursacht würde;
- b) wenn eine wesentliche Behinderung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- und Floßfahrt zu besorgen ist und nicht durch

- eine entsprechende Änderung des Projektes, gegebenenfalls der Konstruktion des schädlich wirkenden Teiles der Stauanlage, eine ausreichende Abhilfe gefunden werden kann;
- c) wenn ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
 - d) wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde und diese Wirkung nicht durch Herstellung von Kläranlagen oder in sonst zweckmäßiger Weise behoben werden kann;
 - e) wenn eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Naturschönheit entstehen kann;
 - f) wenn die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde;
 - g) wenn durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
 - h) wenn sich ergibt, daß durch das Unternehmen eine erheblich unvollständige Ausnützung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (Gefälls-, Staustufe) bewirkt würde und daß durch Verlegung des Standortes der Unternehmung an einen anderen Punkt desselben oder eines benachbarten Wasserlaufes eine Zersplitterung der Wasserkraft hintangehalten werden kann, ohne die zweckmäßige Ausführbarkeit des Unternehmens auszuschließen;
 - i) wenn zu gewinnende Energie dem Inlande entzogen würde.

§ 87.

Absatz 1.

Zum Zwecke der Feststellung, ob die Ausnützung der motorischen Kraft eines Gewässers vom Staate, vom Lande oder von einer Gemeinde des Landes für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird, hat die zuständige politische Behörde von jedem Gesuche um Verleihung des Rechtes einer solchen Ausnützung das Ministerium für öffentliche Arbeiten und den Landesauschuß zu verständigen. Wird seitens der Staatsverwaltung oder des Landesauschusses, seitens des letzteren für das Land oder eine Gemeinde

des Landes, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Wasserkraft für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen, so ist hiervon der Gesuchsteller mit dem Bedeuten zu verständigen, daß über sein Gesuch die wasserrechtliche Verhandlung, falls es sich um eine Wasserkraft (Gesälls-, Stau- stufe) handelt, durch welche bei Niedrigwasser eine Leistung von höchstens 200 Pferdekraften erzielt werden kann, erst nach Ablauf von sechs Monaten, in allen anderen Fällen aber erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen kann. Wird innerhalb dieser Fristen ein angemeldetes Projekt überreicht, so ist hievon auch der frühere Gesuchsteller mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß es ihm unbenommen bleibt, sein Projekt als ein konkurrierendes Projekt aufrecht zu halten.

Abfatz 2.

Wird innerhalb der angegebenen Frist kein Projekt seitens der genannten Behörden oder Körperschaften angemeldet oder wird ein angemeldetes Projekt innerhalb der für die Einbringung offenstehenden weiteren Frist nicht überreicht, so ist dies dem Gesuchsteller mit dem Bemerken mitzuteilen, daß nunmehr bezüglich seines Projektes das wasserrechtliche Verfahren zur Durchführung gelangen werde.

§ 88.

Abfatz 1.

Zeigt sich bei der nach § 84 vorzunehmenden Überprüfung eines Projektes zur Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers, daß die in Anspruch genommene Wasserkraft durch die beabsichtigte Anlage in erheblich unvollständiger Weise ausgenützt würde, ohne daß diesem Uebelstande durch Verlegung des Standortes des Unternehmens (§ 86, lit. h) abgeholfen werden kann, so ist dies zunächst dem Gesuchsteller im Sinne des § 85 mitzuteilen. Falls dieser jedoch auf seinem Ansuchen beharrt, so hat die politische Behörde zu erkennen, daß über sein Gesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Abfatz 2.

Die Überreichung des Projektes ist nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses unter Angabe des Namens des Gewässers, des Standortes der geplanten Anlage, der erzielbaren und der durch das beabsichtigte Unternehmen in Anspruch genommenen Kraftmenge in rohen Pferdekraften in geeigneter, im Verordnungswege näher zu bezeichnender Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es jedermann freistehe, ein Konkurrenzprojekt zu überreichen.

§ 89.

Abfatz 1. Stehen solche Bedenken, welche nach § 85 die sofortige Abweisung des Gesuches oder dessen Rückleitung an den Gesuchsteller bedingen würden, der Bewilligung des Gesuches nicht entgegen oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgeteilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Ediktal-) oder das abgefürzte Verfahren ist.

Abfatz 2. Nimmt ein Unternehmer für seine Anlage ein Enteignungsrecht im Sinne des § 50, Abfatz 3 oder des § 53 in Anspruch, so ist sein Gesuch, wenn die politische Landesbehörde nicht selbst nach § 79 zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens berufen ist, der Landesbehörde von der zuständigen politischen Behörde vor Durchführung des weiteren Verfahrens zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob hinsichtlich dieses Unternehmens die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines solchen Enteignungsrechtes gegeben sind. Die politische Landesbehörde hat dem zu Enteignenden nötigenfalls bei einer Erhebung an Ort und Stelle Gelegenheit zu bieten, sich über das gestellte Enteignungsbegehren zu äußern und sodann hierüber ein abgeordnetes Erkenntnis zu fällen. In das weitere Verfahren ist erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung einzutreten.

Abfatz 3. In den Fällen des § 43, Abfatz 1, Punkt 2 hat die politische Behörde von der Ausschreibung und Durchführung einer wasserrechtlichen Verhandlung Umgang zu nehmen, wenn es sich nur um die vorübergehende Ablagerung von Lang- und Brennholz handelt und wenn nach den der Behörde bekannten Verhältnissen eine Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 90.

Abfatz 1. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht ausliegenden Plan durch Anschlag am Sitze der politischen Bezirksbehörde, ferner in den betreffenden Gemeinden und Ortschaften und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hierbei zugleich eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen.

- Abſatz 2. In der Kundmachung iſt ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß bei dieſer Verhandlung die nicht ſchon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen ſind, widrigens die Beteiligten der beabſichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung oder Belaftung von Grundeigentum ſowie der Einräumung ſonſtiger Zwangsrechte als zuſtimmend angeſehen würden und das Erkenntnis ohne Rückſicht auf ſpättere Einwendungen gefällt werden müßte.
- Abſatz 3. Die Verhandlung iſt derart feſtzuſetzen, daß zwiſchen dem Anſchlage der Kundmachung am Sitze der politiſchen Bezirksbehörde und dem Beginne der Verhandlung ein Zeitraum von vier bis ſechs Wochen liegt.
- Abſatz 4. Dem Geſuchſteller und den der Behörde bekannten Beteiligten ſowie jenen Perſonen, denen an dem abzutretenden oder mit Dienſtbarkeiten zu belaftenden Grundſtücke dingliche Rechte zuſtehen, iſt dieſe Kundmachung beſonders zuzustellen.

§ 91.

- Abſatz 1. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde, welche dieſesbezüglich den Landesausschuß zu hören hat, mit Rückſicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieſes Verfahren anzuordnen, ſo tritt das abgekürzte Verfahren ein. In dieſem Verfahren hat die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anſchlag am Sitze der politiſchen Bezirksbehörde ſowie in den betreffenden Gemeinden und Ortschaften, dann die Vorladung des Unternehmers ſowie der bekannten ſonſtigen Beteiligten zu der kommiſſionellen Verhandlung ſtattzufinden. Die Kundmachung muß gleichfalls den im § 90, Abſatz 2 bezeichneten Hinweis enthalten.
- Abſatz 2. Die Verhandlung iſt derart anzuberaumen, daß zwiſchen dem Anſchlage der Kundmachung am Sitze der politiſchen Bezirksbehörde und dem Beginne der Verhandlung ein Zeitraum von zwei bis vier Wochen liegt.
- Abſatz 3. Im Falle der Einleitung des abgekürzten Verfahrens bleibt jedoch denjenigen Beteiligten, welche zur kommiſſionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden ſind oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugeſtellt worden iſt und die bei

der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§ 92.

- Abfatz 1. Von jedem Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers oder zu solchen Maßnahmen, welche den Schutz eines Gewässers oder die Abwehr der schädlichen Wirkungen eines solchen bezwecken, ist auch der Landesauschuß zu verständigen, welchem es freisteht, sich bei der wasserrechtlichen Verhandlung auf eigene Kosten vertreten zu lassen.
- Abfatz 2. Desgleichen sind hiervon auch der Landeskulturrat und die Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis zu setzen, welche zu der Verhandlung auf eigene Kosten Vertreter mit beratender Stimme entsenden können.

§ 93.

- Abfatz 1. Bei der kommissionellen Verhandlung ist vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einwendungen und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über eine allenfalls zu leistende Entschädigung hinzuwirken.
- Abfatz 2. Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Beteiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.
- Abfatz 3. Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nötig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu pflegen.
- Abfatz 4. Sämtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen. Nach Erfordernis sind Sachverständige von Amts wegen beizuziehen.
- Abfatz 5. Die Abgabe schriftlicher Äußerungen kann von der politischen Behörde für die Erstattung und Erörterung schwieriger Gutachten zugelassen sowie zum Zwecke der Ergänzung des Tatbestandes nach Abschluß der mündlichen Verhandlungen angeordnet werden. Den Beteiligten muß vor Fällung der Entscheidung Gelegenheit geboten werden, zu den erstatteten Äußerungen Stellung zu nehmen.

Abfaß 6. In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Abfaß 7. Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Übereinkommens oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

Abfaß 8. Entfernen sich Parteien vor Schluß der Protokollierung oder verweigern sie die Unterfertigung, so ist dies im Protokolle zu vermerken.

§ 94.

Abfaß 1. Im Falle des Vorliegens von Konkurrenzprojekten kann, wenn nicht gemäß § 104 ein Verfahren eingeleitet wird, nach Durchführung des Verfahrens im Sinne der §§ 84 und 85 die Verhandlung zunächst auf die Frage beschränkt werden, welchem von diesen nach § 18 der Vorzug gebührt. In das weitere Verfahren ist in diesem Falle erst nach Rechtskraft der über die Frage des Vorranges der Projekte ergehenden Entscheidung einzutreten.

Abfaß 2. Konkurrenzprojekte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der zuständigen Behörde I. Instanz eingelangt sind, bevor die die Bewilligung enthaltende Entscheidung I. Instanz dem Bewerber zugestellt worden ist.

§ 95.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, soweit als tunlich, unter einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§ 96.

Abfaß 1. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, dann über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignungen sowie der Einräumung von Zwangsrechten das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntnis zu fällen.

Abfaß 2. Das einer Unternehmung eingeräumte Maß der Wasserbenützung muß in dem Erkenntnisse durch

eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung u. a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten festgesetzt werden.

Abfak 3. Wenn im Sinne des § 24, Abfak 7 der Zweck der Anlage zu bestimmen ist, so muß in dem Erkenntnisse darauf hingewiesen werden, daß eine Änderung des Zweckes ohne vorherige behördliche Genehmigung unzulässig ist.

Abfak 4. Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen (§ 93) sind in dem Erkenntnisse zu beurkunden.

Abfak 5. Bei Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Wasserbenützungsanlage ist jedenfalls eine Frist sowohl für die Inangriffnahme als auch für die Vollendung des Baues der genehmigten Anlage unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 28, Abfak 1, lit. c zu bestimmen. Diese Fristen können nur ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Abfak 6. Wurde die Bestimmung dieser Fristen oder der nach § 24, Abfak 2 und 3 festzusetzenden Dauer der Wasserbenützung unterlassen, so kann das Erkenntnis in diesem Belange jederzeit nachträglich ergänzt werden.

§ 97.

Abfak 1. Das Erkenntnis der politischen Behörde muß in allen Fällen, in denen nach diesem Gesetze eine Entschädigung zu leisten ist, eine Bestimmung über deren Art und Höhe enthalten. Der ausgemittelte Entschädigungsbetrag ist, wenn nicht sämtliche rdinglich Berechtigten der sofortigen Ausfolgung an den Bezugsberechtigten zustimmen, bei jenem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das den Entschädigungsanspruch begründende Objekt befindet.

Abfak 2. Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, binnen einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung der politischen Behörde, durch welche die Entschädigungspflicht als zu Recht bestehend erkannt wurde, die Feststellung der Entschädigung bei dem im Abfak 1 bezeichneten Bezirksgerichte begehren.

Abfak 3. Der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses der politischen Behörde kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Verwaltungsbehörde

ausgemittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt und für die Entschädigungen, die erst nach Vollzug des Erkenntnisses zu leisten sind, Sicherheit geboten wurde.

Absatz 4. Für das behufs Ermittlung der Entschädigung einzuleitende gerichtliche Verfahren, für die Feststellung der Entschädigung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen, sinngemäß anzuwenden; die im § 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§ 98.

Die Vorschriften des § 97 sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich die Parteien in den Fällen der §§ 40, 41, Absatz 2 und 46, Absatz 2 mit der Entscheidung der politischen Behörde über die Höhe der Beitragsleistung nicht zufrieden geben.

§ 99.

Absatz 1. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat sie vorerst auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Absatz 2. Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§ 100.

Absatz 1. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulierungswasserbauten (§ 60) eine Einigung der Beteiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Beteiligten als auch von jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Unternehmen ausgeführt werden soll, in Wahrung der Gemeindeinteressen bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung

162

angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Absatz 2. Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschläge des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des § 83 entsprechen.

Absatz 3. Die Kosten, welche die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, sind ihnen auf Verlangen, insoweit sie von der politischen Behörde als notwendig anerkannt werden, von der Genossenschaft zu ersetzen.

Absatz 4. Wird das Zustandekommen eines Unternehmens dadurch unmöglich, daß diejenigen, welche sich ursprünglich für die Bildung einer Wassergenossenschaft ausgesprochen haben, bei der Abstimmungsverhandlung ihre Beitrittserklärung widerrufen, so haben sie zu den Kosten der Vorarbeiten entsprechend beizutragen. Die Beitragsleistung ist beim Abgange einer gütlichen Übereinkunft von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festzustellen.

§ 101.

Absatz 1. Die Behörde hat bei Genossenschaften, die zu den im § 60 bezeichneten Zwecken bestehen, zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung diese bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind (§ 61). Hierauf sind der Plan und Kostenanschlag zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämtlicher Teilnehmer die etwa notwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen. Nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse ist der Umfang des Unternehmens festzusetzen.

Absatz 2. Bei Genossenschaften, welche zu den im § 76 genannten Zwecken gebildet werden, hat die politische Behörde die an der Genossenschaft Beteiligten und die Art und Weise ihrer Beteiligung zu erheben und zu untersuchen, ob und inwieweit die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässig ist. Die Feststellung der Kosten des Unternehmens obliegt der politischen Behörde nur dann, wenn sie im Sinne des § 76, Absatz 5 zur Bestimmung der Höhe von Beitragsleistungen angerufen wird.

§ 102.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens (§ 60) ist das Verhältnis der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind, sofern sie nicht binnen 14 Tagen nach der Verhandlung eine bestimmte andere Erklärung abgeben. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 103.

Absatz 1. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen (§ 60) nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des § 61 nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hierzu nicht verhalten werden können.

Absatz 2. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§ 89 bis 93 fortzusetzen und in dem nach den §§ 96, 97 und 102 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§ 104.

Absatz 1. Wenn es sich um die Ausführung von Wasserkraftanlagen handelt, durch welche bei Niedrigwasser eine Leistung von mindestens 500 Pferdekraften erzielt werden soll, kann über Antrag des Unternehmers auf Grund genereller Projekte nach Abschluß der nach § 84 vorgesehenen Erhebungen, falls nicht im Sinne des § 85 mit der Abweisung des Gesuches vorgegangen werden mußte, ein besonderes Verfahren durchgeführt werden.

Absatz 2. In diesem sind zunächst die gemäß den §§ 87 (Absatz 2 und 3) und 88 etwa erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

Abfatz 3. Weiters ist in dem Vorverfahren, wenn Enteignungen im Sinne der §§ 50, Abfatz 3 und 53 in Anspruch genommen werden oder, wenn konkurrierende Projekte vorliegen, im Wege einer mündlichen Verhandlung zu untersuchen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuerkennung des in Anspruch genommenen Enteignungsrechtes gegeben sind, beziehungsweise, welchem von den vorliegenden Projekten gemäß § 18 der Vorzug gebührt. Zu dieser Verhandlung sind nebst den von der Enteignung betroffenen Parteien und den Unternehmern der konkurrierenden Projekte auch der Landesauschuß, die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu laden.

Abfatz 4. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen ist ein Erkenntnis zu fällen, in welchem jedenfalls auch eine Frist für die Einbringung der Detailprojekte festzusetzen ist. Diese Frist kann ausnahmsweise aus rüchftswürdigen Gründen verlängert werden.

Abfatz 5. Den durch das Unternehmen berührten Parteien bleibt es jedenfalls vorbehalten, ihre Einwendungen gegen das Unternehmen in dem Verfahren über die Detailprojekte vorzubringen.

Abfatz 6. Die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung über die Detailprojekte hat nach den Vorschriften des § 90 zu erfolgen.

Abfatz 7. In dem Verfahren über die Detailprojekte können Konkurrenzprojekte nicht mehr berücksichtigt werden.

Abfatz 8. Die näheren Vorschriften über die Verfassung der generellen Projekte sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 105.

Abfatz 1. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftenden Anlagen unterliegt der Oheraufsicht der politischen Behörden.

Abfatz 2. Diese haben sich fallweise, jedenfalls aber unmittelbar nach erfolgter Ausführung der Anlagen — in letzterem Falle unter Bekanntgabe des Termins der Amtshandlung an die Interessenten — von der Übereinstimmung der Anlagen mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Staumerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Sekung des Staumaßes zu überzeugen, die Messungsergebnisse protokollarisch festzulegen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und wesentlichen Abweichungen zu veranlassen.

Absatz 3. Bei den im § 36, Absatz 3 bezeichneten Wasserbauten ist auf Verlangen von Beteiligten die Übereinstimmung der Ausführung mit der im Sinne dieser Gesetzesstelle erlassenen Entscheidung unter Verständigung der Interessenten von dem Termine der Amtshandlung festzustellen.

§ 106.

Absatz 1. Die unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Absatz 2. Kommen die Verpflichteten dem erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§ 107.

Absatz 1. Während der Anhängigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens kann die politische Bezirksbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zur Hintanhaltung einer Gefährdung privater Interessen auf Antrag der Parteien die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen.

Absatz 2. Desgleichen kann sie auf Antrag der Parteien, wenn die Ausübung von Wasserbenützungsrchten streitig ist, die Ausübung des streitigen Rechtes bis zur Austragung des Rechtsstreites durch einstweilige Verfügungen regeln.

Absatz 3. Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung ist von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen.

§ 108.

Absatz 1. Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesbehörde, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium.

Absatz 2. Die Berufung ist unzulässig:

1. gegen ein im Sinne des § 43, Absatz 1, Punkt 2 erlassenes Verbot;
2. gegen den Ausspruch über die Höhe einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Geldentschädigung oder eines im Sinne der §§ 40, 41, Absatz 2 und 46, Absatz 2 zu leistenden Beitrages;

3. gegen eine Entscheidung, durch welche eine im Sinne der §§ 6, Absatz 2 und 9 getroffene Anordnung von der Oberbehörde bestätigt wurde;

4. gegen zwei gleichlautende, im Sinne des § 41, Absatz 6 erlassene Entscheidungen;

5. gegen zwei gleichlautende, im Grunde des § 42 und des § 43, Absatz 1, Punkt 1 und Absatz 3 erlassene Entscheidungen;

6. gegen einen von der Oberbehörde bestätigten Ausspruch über die Höhe der zur Tragung auferlegten Kommissionskosten oder die Höhe der zum Ersatz auferlegten Parteikosten;

7. gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse.

§ 109.

Abfaß 1. Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, binnen 14 Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, anzumelden und in weiteren 14 Tagen auszuführen.

Abfaß 2. Im übrigen gelten bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 110.

Zur Ergreifung der Rechtsmittel sowie der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden ist namens einzelner Staatsverwaltungsweige, insofern hierzu nicht deren Organe selbst berechtigt sind, die Finanzprokurator, namens des Landes der Landesausschuß berufen.

§ 111.

Die rechtzeitige Berufung hat unbeschadet der den politischen Behörden nach § 107 zukommenden Befugnis aufschiebende Wirkung.

§ 112.

Abfaß 1. Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen im Verfahren wegen Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung einschließlich der Kosten der Kollaudierung (§ 105, Absatz 2) hat immer die Partei zu tragen, über deren Einschreiten das Verfahren eingeleitet wurde.

Abfaß 2. Die Kosten der Erhebungen und Verhandlungen in den Fällen des § 36, Absatz 3 und § 105, Absatz 3 haben die Unternehmer zu tragen.

Abfaß 3. Wurden jedoch von seiten einer Partei offenkundig nichtige oder mutwillige Einwendungen

erhoben, so sind die hierdurch verursachten Mehrkosten dieser Partei aufzuerlegen.

- Abfatz 4. Ein Ersatz von Parteienkosten findet in diesem Verfahren in der Regel nicht statt; nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann, wenn es sich um die Bewilligung größerer Wasserkraftanlagen handelt, der Ersatz von Parteienkosten dem Unternehmer auferlegt werden.

§ 113.

- Abfatz 1. In anderen Angelegenheiten hat die Partei, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, die Kosten der kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen zu tragen.

- Abfatz 2. Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu verteilen sind und in welchem Ausmaße der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

- Abfatz 3. Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

- Abfatz 4. Haben die Kosten der kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen durch offenkundig nichtige oder mutwillige Einwendungen einer Partei eine Erhöhung erfahren oder sind durch solche Einwendungen dem Gegner erhöhte Kosten erwachsen, so sind die Mehrkosten jedenfalls dieser Partei aufzuerlegen.

§ 114.

- Abfatz 1. Bei jeder politischen Behörde erster Instanz ist ein Wasserbuch nebst Wasserarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumasse und die darin vorkommenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

- Abfatz 2. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des § 64 zu beobachten.

- Abfatz 3. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen sowie die Wasserarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften zu nehmen.

- Abfatz 4. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserarten- und Urkundensammlung wird im Verordnungswege geregelt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Übertretungen und Strafen.

§ 115.

- Abfatz 1. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen sind, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der örtlich zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2 K bis 300 K zu bestrafen.
- Abfatz 2. Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, in soweit diese Übertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der örtlich zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 10 K bis 1000 K zu bestrafen.
- Abfatz 3. In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Hierbei ist für einen Strafbetrag bis zu 20 K auf 6 bis 24 Stunden, bei höherer Geldstrafe für je 10 bis 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes zwei Monate nicht übersteigen.
- Abfatz 4. Fällt dem Täter Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder ist er wiederholt strafällig, so kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden bis zu 3 Monaten erkannt werden.

§ 116.

Dem zur Überwachung der Gewässer und der Wasseranlagen besonders aufgestellten Personale kommen unter den im Feldschutzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Vorstichten die gleichen Befugnisse zu, welche durch das Gesetz dem Feldschutzpersonal eingeräumt sind.

§ 117.

- Abfatz 1. In allen Fällen, in denen jemand die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, muß er, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Abfatz 2. Die Behörde hat die Sache auf das schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichenfalls im politischen Zwangswege durchzuführen.

Abfatz 3. Im Falle einer Beurteilung kann die politische Behörde auf Antrag des Beschädigten, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens hierzu ausreichen, auch über die Ersatzpflicht entscheiden. Den Beteiligten steht es aber frei, wenn sie sich mit der von der politischen Behörde über die Ersatzpflicht gefällten Entscheidung nicht zufrieden geben, die Entscheidung der Gerichte anzurufen.

§ 118.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landeskulturfonds.

§ 119.

Abfatz 1. Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes verjährt, wenn der Täter in den Fällen des § 115, Abfatz 1 binnen drei Monaten, in jenen des § 115, Abfatz 2 binnen sechs Monaten nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Abfatz 2. Der Lauf der Verjährungszeit beginnt, wenn die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Jede Verfolgungshandlung gegen den Täter unterbricht die für ihn laufende Verjährung.

Abfatz 3. Durch die Verjährung der Strafbarkeit wird die dem Täter zufolge des § 117 obliegende Verpflichtung sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

§ 120.

Abfatz 1. Das Ackerbauministerium kann aus besonders rüchftswürdigen Gründen Strafen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verhängt wurden, teilweise oder gänzlich nachsehen.

Abfatz 2. Gesuche um Nachsicht der Strafen sind bei der nach § 115 zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen politischen Behörde einzubringen.